

Aktenzeichen 811

KUNDMACHUNG

der Gemeinde Neustift i.St. über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neustift i.St.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustift i.St. mit Beschluß vom 27.2.89 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neustift erlassen:

§ 1

Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals (Ortskanals) und der Grenze der Anschlußbereiches mit 200 m festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neustift müssen die Schmutzwässer eingeleitet werden. Im Bereich Kampl, Neder Obergasse, Rain, Dorf, Lehner, Scheibe, Milders und Schaller müssen auch die Niederschlagswässer eingeleitet werden. Die neuprojektierten Kanalanlagen (Stackler, Industriezone-Kampl) werden als Trennwasserkanal geführt, sodaß getrennte Anschlüsse für Schmutz- bzw. Niederschlagswasser vorhanden sind.

§ 3

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlußkanal wird allgemein in der Weise festgelegt:

- a) im Straßenbereich grundsätzlich der Anschlußstutzen, der vom Anschlußschacht bis ca. 1 Meter außerhalb des öffentlichen Bereiches von der Gemeinde verlegt wird.
- b) Außerhalb des Straßenbereiches ist es die Außenwand des Anschlußschachtes. Dieser Übergabeschacht ist Teil des Anschlußkanals und darf nicht überbaut werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Kanalordnung vom 6.4.1982 außer Kraft gesetzt.

Wer sich durch diesen Beschluß des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann gem. § 52 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Neustift im Stubaital schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angehängen am: 28.2.1989

Abgenommen am: 15.3.1989

Der Bürgermeister